

Sitzungsvorlage Nr. 011/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Straßen, Wege und Feuerlöschwesen	02.02.2011	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.02.2011	nicht öffentlich

Betreff:

Ausnahmegenehmigungen zum Befahren gewichtsbeschränkten Straßen

Sachverhalt:

Im November vergangenen Jahres ist in den zuständigen Gremien speziell über die Belastung des Altendeichsweges durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und den daraus am Straßenkörper entstandenen Schäden diskutiert worden, wobei sich in diesem Zusammenhang die Grundproblematik für alle Gemeindestraßen – speziell im Außenbereich – stellt, die von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden, die das jeweilige, für einzelne Straßen vorgegebene zulässige Gesamtgewicht pro Fahrzeug überschreiten.

Die Thematik „Altendeichsweg“ ist gesondert zu betrachten, wobei derzeit Fördermöglichkeiten für notwendige Sanierungsmaßnahmen geprüft werden; gleichzeitig wurde der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb auf die zu beachtende Rechtslage hingewiesen.

Generell bedeutet dieses, dass für auf der Grundlage des § 46 StVO die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren des gewichtsbeschränkten Altendeichsweges erforderlich ist, sofern die Tonnagenbegrenzung durch Fahrzeuge überschritten wird.

Die Ausnahmegenehmigung ist beim Straßenverkehrsamt des Landkreises zu beantragen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (hier: Gemeinde) im Bedarfsfall unter Auflagen erteilt wird.

Weitere Ausführungen zur Rechtssituation werden in der Fachausschusssitzung am 02.02.2011 durch den Leiter des Straßenverkehrsamtes, Herrn Hinrichs, erfolgen.

Grundsätzlich handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein Problem, welches speziell und allein für den Altendeichsweg besteht, sondern vielmehr für alle Gemeindestraßen – speziell im Außenbereich - gleichermaßen gilt und gelöst werden muss.

Die in den Außenbereichen vorhandenen Straßen sind in der Regel mit einer jeweiligen Gewichtsbeschränkung versehen, die sich im Einzelnen wie folgt darstellt:

Straße	Gewichtsbeschränkung
Altendeichsweg	9 to Richtung K 99
Altendeichsweg	5,5 to Zwischen K 99 und Sanderahmer Str.
Altgödens	5 to Richtung Wedefeld
Hammrichweg	9 to Richtung Marschhausen
Loppelterweg	7,5 to Richtung Plögerweg
Marschhausen	9 to Richtung Hammrichweg
Mühlenweg	7,5 to Richtung Plögerweg
Plögerweg	7,5 to Richtung Mühlenweg
Sanderahmer Str.	6 to beide Richtungen
Sillandweg	7,5 to zwischen Gödenser Str. und K 294
Sillandweg	9 to Richtung Schortenser Hammrich
Tichelboeweg	7,5 to beide Richtungen
Keelköpkenweg	5,0 to

Die gewichtsbeschränkten Straßen im Außenbereich werden u.a. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, die im Zuge der technischen Weiterentwicklung Dimensionen erreicht haben, die die vorgegebene Gewichtsbeschränkung deutlich überschreiten. Als Folge daraus müssen immer wieder Straßenschäden festgestellt werden, da die Straßen diesen Belastungen nicht standhalten können.

Da es sich hierbei um ein grundlegendes Problem handelt, ist beabsichtigt, die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet über die geltende Rechtslage mit dem Hinweis darauf zu informieren, dass die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wenn die jeweiligen Straßen mit Fahrzeugen befahren werden sollen, die über ein höheres Gesamtgewicht pro Fahrzeug verfügen als vorgegeben. Dieses gilt gleichermaßen außerdem für den Ver- und Entsorgungsverkehr, die die landwirtschaftlichen Betriebe anfahren.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erfolgt durch das Straßenverkehrsamt des Landkreises, wobei Auflagen, die zum Beispiel die Maximalgeschwindigkeit bzw. Höchstgrenzen der tatsächlichen Gesamtgewichte der Fahrzeuge beinhalten können, möglich sind. Von daher kommt dem Straßenbaulastträger im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine entscheidende Rolle zu.

Nach Auskunft des Nds. Städte- und Gemeindebundes gestaltet sich eine Regelungsfindung in dieser Gesamthematik als schwierig, wobei eine Optimallösung bisher nicht gefunden worden ist, um zu einer deutlichen Verbesserung der Straßen im Außenbereich zu kommen.

Ungeachtet dessen wird von hier aus versucht, denkbare Lösungswege zu finden, um insbesondere die Instandhaltung dieses Wegenetzes unter Einbeziehung des Verursacherprinzips zu gewährleisten.

Tramann

Wesselmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen